

Buchbesprechungen

Philippe Sands, *Torture Team - Rumsfeld's Memo and the Betrayal of American Values*, New York (Pelgrave MacMillan) 2008, 227 S., 26,95 €

I. Gewiss, Wissenschafts- und Meinungsfreiheit verbieten das. Und doch wäre ein Moratorium für Abhandlungen zum Thema „Rechtfertigung von Folter in Extremsituationen“ erwägenswert, um die fortschreitende dogmatische Normalisierung staatlich organisierter oder geduldeter Grausamkeit im Namen einer zur existenziellen Rundumsicherung aufgespreizten Gefahrenabwehr wenn nicht zu unterbinden, so doch wenigstens temporär aufzuhalten.¹ Zumindest aber sollte den AutorInnen aufgegeben werden, vor der gedanklichen Überbrückung des Zivilisationsbruchs sich zunächst historisch² oder durch eine eingehende Befassung mit aktuellen Folterpraktiken³ ihres fragwürdigen Unternehmens zu vergewissern. Über die juristische Beihilfe zur Folter in Guantánamo und anderswo – sowie über die nicht nur moralische, sondern vor allem auch rechtliche Verantwortung – könnten sie sich eingehend von Philippe Sands' *Torture Team* informieren lassen.

II. Im Nachgang zur Entscheidung der Bush/Cheney-Regierung, das sich aus den Genfer Konventionen von 1949 ergebende Verbot von grausamer und unmenschlicher Behandlung (Gemeinsamer Artikel 3) für „unlawful combatants“ außer Kraft zu setzen,⁴ autorisierte der Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, auf Vorschlag seines Beraters William Haynes II, im Dezember 2002 achtzehn neue „aggressive Verhörtechniken“ für die in Guantánamo Inhaftierten. Kategorie I um-

fasste zwei Techniken – Schreien und Täuschung. Für den Fall, dass diese ohne Erfolg blieben, sollte die militärische Verhörsperson nach entsprechender Genehmigung durch Vorgesetzte in der „chain of command“ auf die zwölf Techniken der Kategorie II zugreifen, die auf Erniedrigung und sensorische Deprivation abzielten, wie z.B. Isolationshaft, Stehen während des Verhörs, Entfernung der Bekleidung und Behaarung, Manipulation der Ernährung, Aktivierung von Phobien vor Hunden oder Insekten zur Stresserzeugung. Für besonders resistente Inhaftierte konnte der Kommandeur von Guantánamo die Maßnahmen der Kategorie III genehmigen: wie „physischer Kontakt“ (Greifen, Fesselung, Stoßen), Unterkühlung/Überhitzung, „waterboarding“. Der Rechtsberater des Ministers, William J. Haynes II, erteilte in einem Memo für seinen Minister „blanket approval“ zu fünfzehn der achtzehn Techniken und führte aus, „all Category III techniques may be legally available“.

III. Nach regierungsamtlicher Darstellung hatten die Kommandeure vor Ort (Guantánamo) „innovative Verhörmethoden“ eingefordert bzw. hatte das Überwachungspersonal diese eigenmächtig und exzessiv praktiziert (Abu Ghraib). In allen offiziellen Stellungnahmen wies die Bush/Cheney-Regierung weit von sich, je Folter autorisiert zu haben, und betonte, mit akademischem Flankenschutz,⁵ die Verhörtechniken seien legal, effektiv und im Kampf gegen den Terror unverzichtbar. Diese Narrative der Entstehung und Rechtfertigung jener achtzehn neuen Techniken verweist Sands mit akribischer, bisweilen etwas redundanter, stets dennoch

1 Ausführlich dazu Günter Frankenberg, *Staatstechnik*, Frankfurt/M. 2010, bes. Kap. VI und VII mwNachw.

2 Empfehlenswert Edward Peters, *Folter. Geschichte der peinlichen Befragung*, Hamburg 1991.

3 E.g. Human Rights Watch, *The Road to Abu Ghraib* – <http://www.hrw.org/reports/2004/usa0604/usa0604.pdf>, letzter Zugriff am 30.11.2009; Report of CONADEP (National Commission on the Disappearance of Persons), *Nunca más*, (Buenos Aires 1984).

4 Wegen der Extraterritorialität von Guantánamo und des (vorgeblichen) Status der Inhaftierten als „unlawful combatants“ für nicht anwendbar gehalten wurden außerdem die völkerrechtliche Anti-Folter-Konvention, die einschlägigen Regeln des humanitären Völkergewohnheitsrechts und die US-amerikanischen Verbote von Folter und grausamer und unmenschlicher Behandlung (vgl. 8. Amendment zur US-Verfassung).

5 Angeführt von Alan Dershowitz, *Why Terrorism Works: Understanding the Threat, Responding to the Challenge*, New Haven/London 2002.

spannender Beweisführung in das Reich der (bösen) Ammenmärchen.

1. Auf der Grundlage zahlreicher Interviews mit den Beteiligten (bis hin zu General Richard Myers, dem Chairman der Joint Chiefs of Staff) und durch Auswertung aller einschlägigen, verfügbaren Dokumente rekonstruiert er detailliert die Entstehungsgeschichte jener achtzehn „aggressiven Verhörtechniken“. Danach kann kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass die politische Führung (Bush/Cheney, Rumsfeld)⁶ die Ersetzung der militärischen Vorschriften für Verhöre (*Army Field Manual 34-52*) durch die neuen Techniken gewollt und zu vertreten hat. Juristischen Beistand bei diesem Unternehmen leisteten vor allem die „Bush Six“⁷ – der bereits genannte William Haynes (Vertrauter und Rechtsberater des Verteidigungsministers Rumsfeld), Douglas Feith (Unterstaatssekretär für Verteidigung), Alberto Gonzales (damals U.S. Attorney General), Jay Bybee (damals Assistant Attorney General), John Yoo (seinerzeit Berater im Justizministerium) und nicht zuletzt David Addington (rechte Hand und wichtigster Rechtsberater des Vizepräsidenten Dick Cheney).

2. Dass es sich bei den „neuen Verhörtechniken“ – vor allem denen der Kategorien II und III – um Grenzüberschreitungen in die Tabuzone von Folter und grausamer und unmenschlicher Behandlung handelte, illustriert Sands eindringlich am „Interrogation Log of Detainee 063“, Mohammed al-Qahtani. Am Ende jedes Kapitels lässt er das offizielle Verhörprotokoll knapp für sich selbst sprechen. Es belegt, dass die neuen Verhörtechniken – zumal in Kombination angewandt – die Tür zu Folterungen weit aufstießen. Sie waren keinesfalls auf Guantánamo beschränkt, sondern migrierten von dort zu anderen militärischen und geheimdienstlichen Gefangenenlagern und Gefängnissen.⁸ Erstmals nach Bekanntwerden der Vorgänge in Abu Ghraib wurden sie öffentlich und nachhaltig skandalisiert.

3. Um die Notwendigkeit aggressiver Verhörmethoden im „Krieg gegen den Terror“ begründen zu können, mussten sich die Bush Six über eine erfahrungsgesättigte Regel der Militärs hinwegsetzen: „Coercion produces unreliable material“. Dass die Erwartungen eines informationellen Mehrwerts durch die An-

wendung von Zwang und Brutalität, höflich formuliert, kontrafaktisch waren, belegen auch die Interrogation Logs des Detainee 063. Dem im Januar 2002 nach Guantánamo überstellten Detainee 063 wurden ursprünglich Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung Al Qaida, Mord und Beteiligung am Anschlag von 9/11 vorgeworfen. Die neuen Techniken, notfalls eben die (kombinierten) Maßnahmen der Kategorie II und III, sollten helfen, von einem der Mittäter Informationen zu erlangen, um mit diesen einem weiteren Anschlag auf die Vereinigten Staaten vorzuzukommen. Nach Monaten der „peinlichen Befragung“ wurden die alltägliche Brutalität und die teilweise bestialische Quälerei im Januar 2003 ausgesetzt. Für die Terrorabwehr neue und relevante Informationen waren nicht abgepresst worden. Im Mai 2008 wurden alle strafrechtlichen Vorwürfe gegen al-Qahtani ohne nähere Begründung (vorerst?) fallen gelassen.

IV. Die Pointe von „Torture Team“ sind weniger die Geschichte des Detainee 063 noch die eher zurückhaltende Einstellung der Militärs gegenüber Folter und grausamen und unmenschlichen Verhörmethoden und ihr Bekenntnis zur Genfer Konvention, wie zum Beispiel die Aussage von General Richard Myers: „We train our people to obey the Geneva Conventions, it’s not even a matter of whether it is reciprocated – it’s a matter of who we are.“

Nein, besonders aufschlussreich ist der Einblick in die taktischen Operationen einer nachgerade kriminellen Vereinigung von Rechtsberatern und Politikern. Mit kriminalistischem Gespür und Sachverstand ermittelt Sands, wie diese durch gezielte Desinformation alle rechtlichen Probleme entsorgten, welche die achtzehn Techniken aufwarfen. Die Regierungsjuristen umgingen, soweit möglich, Kritiker insbesondere aus den Reihen des Militärs, wie eben den Chairman der Joint Chiefs of Staff oder auch Alberto Mora, den General Counsel der US Navy. In ihren „briefs“ an die politische Führung unterdrückten sie im nach- und vorausseilenden Gehorsam alle weithin erörterten Argumente gegen die Aushebelung der Genfer Konvention und der Anti-Folter-Konvention. Stattdessen präsentierten sie, vor allem Bybee und Yoo, eine außerordentlich „großzügige“ Folterdefinition, die es ihnen gestattete, die Maßnahmen der Kategorien II und III für „human“ und rechtlich unbedenklich zu erklären, solange kein „ernsthafter körperlicher Schmerz, vergleichbar dem Schmerz bei Organversagen oder Tod“, erzeugt werde oder keine „dauerhafte seelische Schädigung“, wie bei „mental

6 Jack Goldsmith, *The Terror Presidency: Law and Judgment inside the Bush-Administration*, New York 2007.

7 Jane Mayer, *The Bush Six*, *The New Yorker*, 13. April 2009.

8 Karen Greenberg/Joshua Dratel, *The Torture Papers: The Road to Abu Ghraib*, Cambridge u.a. 2005.

disorders like posttraumatic stress disorder“, intendiert sei.⁹

Philippe Sands, Völkerrechtler und „certified Queen’s Counsel“, der mitunter von Berufs wegen mit einer gepuderten Rosshaarperücke auftritt, belässt es nicht dabei, den intellektuellen und moralischen Bankrott der Regierungsjuristen in einem über weite Strecken mitreißend geschriebenen Buch auszubreiten. Er verwandelt seine kriminalistische Studie in eine Abhandlung über die rechtliche Verantwortung von Juristen. Seine Schlussfolgerung – „If not for lawyers, none of these abuses would have ever occurred.“¹⁰ – mag angesichts der Proliferation von Folterpraktiken noch im 21. Jahrhundert überzogen sein. Doch es lohnt sich allemal, darüber nachzudenken, bevor man Folter als „selbstverschuldete Rettungsbefragung“ banalisiert.¹¹

Nicht beiläufig, sondern absichtsvoll erinnert Philippe Sands nicht nur seine Leser, sondern bereits die von ihm Interviewten (zu deren nicht geringem Ärger) an den Fall *Altstötter und andere*, besser bekannt als der Nürnberger Juristenprozess von 1947 – der Vorlage für Stanley Kramer’s Film „Judgment at Nuremberg“. Wie Spencer Tracy als Vorsitzender Richter Haywood die Aussicht auf einen Urlaub mit der von Marlene Dietrich gegebenen Offizierswitwe in den Wind schlägt und gegen den Zeitgeist des „Kalten Krieges“ unerbitlich die rechtliche Verantwortung der juristischen Handlanger des Nazi-Regimes geißelt und in allen vier Fällen auf Lebenslänglich erkennt, bringt Philippe Sands die „Bush Six“ „to trial“.

Es genügt dem renommierten Völker(straf)rechtler Sands nicht, dass Jim Haynes auf den Karrieresprung zu einem US Court of Appeals – nicht freiwillig – verzichtete, dass Donald Rumsfeld als Verteidigungsminister, Paul Wolfowitz (u.a. wegen seiner Zuarbeit zu Guantánamo) als Präsident der Weltbank, Doug Feith als Unterstaatssekretär und Alberto Gonzalez als Attorney General zurücktreten mussten. Mit dem Rückzug der Inkriminierten in die Zitadelle des Rechts, die so genannte freie Wirtschaft oder den Ruhestand ist es für Sands nicht getan. Er hat eine anspruchsvollere Vorstellung von der rechtlichen Verantwortung der juristischen Folterkomplizen. Sein Buch versteht er als Grundlage für eine und ersten Schritt hin zu einer strafrechtlichen Anklageschrift gegen die ju-

ristischen Schreibtischtäter wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der zweite Schritt scheint in einem europäischen Land von einem ermittelnden Richter bereits gemacht worden zu sein. Dieser beruhigte den vom bisherigen Verlauf der Dinge enttäuschten Sands: „It’s a matter of time. These things take time. And then something unexpected happens, when one of the lawyers travels to the wrong place.“¹²

Günter Frankenberger

Winfried Hassemer, *Warum Strafe sein muss – Ein Plädoyer*, Berlin (Ullstein Verlag) 2009, 368 S., 22,90 €

1. Über den Autor Winfried Hassemer, Jahrgang 1940, braucht man dem KJ-Leser nicht viel zu erzählen. Zu rekapitulieren ist, dass der emeritierte Ordinarius für Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Strafrecht und Strafverfahrensrecht an der Universität Frankfurt, später als hessischer Datenschutzbeauftragter und danach als Richter und, seit 2002, als Vizpräsident des Bundesverfassungsgerichts tätig war, ehe er seit Oktober 2008 als Anwalt in einer Frankfurter Sozietät aufs „Altenteil“ gegangen ist. Sein gesamtes wissenschaftliches Leben lang hat ihm das Strafrecht offensichtlich besonders am Herzen gelegen. Deshalb hat er sich bis zum heutigen Tag über viele Jahre hin immer wieder zu strafrechtlichen Themen in juristischen Fachkreisen wie auch in den Massenmedien schriftlich und mündlich geäußert. Neben Jacobs gilt er als Geburtshelfer der relativ neuen, inzwischen aber auch schon in die Jahre gekommenen Strafzwecktheorie der positiven Generalprävention. Den Praktikern von Polizei und Strafjustiz hat er sich 2001 durch seinen Anteil an dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur strengen Interpretation des Begriffs „Gefahr im Verzuge“ bei Wohnungsdurchsuchungen unvergesslich gemacht. Neun Jahre danach suchen Polizei und Strafjustiz immer noch nach einer praktikablen Regelung des richterlichen Eildienstes.

2. Wer sich das Buch von Hassemer gekauft hat, weil er davon ausging, dass der Autor sich darin systematisch mit der Behauptung des Buchtitels, der Notwendigkeit von Strafe, befasst, sieht sich enttäuscht. Nur ein kleiner Teil des Buches, gerade mal 64 Seiten, also ein bloßes Sechstel des Bandes, ist dem Titelthema gewidmet. Die übrigen Teile des Buches befassen sich mit allgemeinen (Strafen im Alltag, Funktion des Strafrechts) und speziellen

9 Nachweise bei Sands, *Torture Team*, 74-77.

10 Philippe Sands, zit. nach Mayer (Fn. 7), 2.

11 So Rainer Trapp, *Folter oder selbstverschuldete Rettungsbefragung?*, Paderborn 2005.

12 Zit. nach Sands, *Torture Team*, 234.

(Schuld, Opfer, Jugend) Fragen des Strafrechts, so dass man das Buch auch als Reader bezeichnen kann. Der Verlag, eine 100 %ige Tochter der Axel-Springer AG, war mit der aufreißerischen Titulierung so erfolgreich, dass im September 2009 bereits eine zweite Auflage auf den Markt gebracht werden konnte. Auch wenn der Titel einer Verlagsinitiative entsprechen sollte, kann der Autor sich insoweit nicht freizeichnen.

3. Zum Stil: Der Leser wird vom Autor gleich im ersten Satz des Vorworts darüber informiert, dass dieser sich an solche Leser wende, die „ihre Welt aufmerksam betrachten, aber nicht durch die Brille des Rechts.“ Er wendet sich also an den juristischen Laien, an den politisch interessierten Bildungsbürger. Dabei verwendet er bewusst einen lockeren dialogischen Erzählstil, der juristische Fachtermini vermeidet oder erklärt. Micha Brumlik nennt diesen Stil in einer Rezension für die Frankfurter Rundschau „vergnüglih“ und „heiter“. Heribert Prantl von der Süddeutschen Zeitung spricht in seiner Rezension insoweit von „Volkshochschule im allerbesten Sinn“.

4. Inhaltlich entpuppt sich der Titel als irreführend. Viel näher am Thema wäre der Titel „Muss Strafe sein?“ oder zumindest „Wann Strafe sein muss“ gewesen. In einem Interview von dradio.de am Vorabend der Veröffentlichung hat Hassemer gleich bei seiner ersten Antwort den Buchtitel relativiert, als er sagte: „... Strafe muss sein, soweit sie vernünftig ist“. Und wer die öffentlichen Äußerungen Hassemers zu strafrechtlichen Themen in den letzten Jahrzehnten verfolgt hat, dem war ohnehin kaum verständlich, wie dieser dem aufgeklärten, toleranten und humanen Strafrechtsverständnis verpflichtete Autor seine Erkenntnisse zu dieser komplexen Materie unter einem derart populistischen Titel zusammenfassen konnte.

Als Reader zu einigen wichtigen Strafrechtsproblemen kann auch der Strafrechtspraktiker das Buch durchaus mit Gewinn lesen. Mit diesem hat Hassemer auch gerechnet (S. 63). Wer sich allerdings Neues oder eine altersweise rechtsphilosophische Quintessenz jahrzehntelanger Erfahrung mit dem Strafrecht erwartet hat, der wird enttäuscht. Hassemer bietet in der Sache nichts, was man von ihm nicht schon früher und besser gehört hat. Erst ein Jahr zuvor hat er im Berliner Wissenschaftsverlag ein Buch mit dem Titel „Strafrecht. Sein Selbstverständnis, seine Welt“ veröffentlicht. Große Teile davon finden sich, wenn auch stilmäßig gelockert, im vorliegenden Band wieder.

Hassemer ist nach wie vor ein engagierter Vertreter der Theorie der positiven General-

prävention als Brückentheorie, die sich, wie er sagt, „aus den Trümmern der Vergeltungs- und Präventionstheorie“ zusammenfügt. Wer sich, wie Hassemer, seit langem mit dem heillosen und unendlichen Kampf der Strafrechtswissenschaftler und Rechtsphilosophen um die Bestimmung des Sinns der Strafe beschäftigt hat, der weiß natürlich auch um die Schwächen der Theorie der positiven Generalprävention, kann diese jedoch in einem Buch wie dem vorliegenden nicht thematisieren, will er seine Leser nicht noch mehr verwirren, als er es trotz bester Absichten als Volkshochschullehrer teilweise doch nicht vermeiden kann. Der FAZ-Rezensent, der Regensburger Strafrechtsordinarius Pawlik, ein in den letzten Jahren als Vertreter des sog. „Feindstrafrechts“ zu zweifelhafter Prominenz gelangter Kollege Hassemers, hält ihm sogar mit einigem Recht vor, dass er durch die Hereinnahme des Verhältnismäßigkeitsprinzips in seinen Generalpräventionsansatz letztlich doch ein, wenn auch verkappter Vertreter des Vergeltungsgedankens sei.

Seinem Vereinfachungsansatz ist es vermutlich auch geschuldet, dass der Autor der Frage, die durch den Titel am ehesten provoziert ist, nämlich, ob es auch ohne Strafe geht, keine Sorgfalt widmet, sondern sie ganz kurz auf anderthalb Seiten abhandelt. Dabei setzt er sich nicht wirklich mit den Thesen des Abolitionismus auseinander, sondern stellt lediglich apodiktisch fest, dass es die nicht-punitiven Welt nicht gebe (ohne den Begriff des Punitiven zu klären). Die Vertreter dieser Theorie werden dann als Trautänzer bezeichnet. In dem bereits zitierten Interview mit dradio.de bezeichnet er die Theorie des Abolitionismus als „Quatsch“. Es ist bedauerlich, dass Hassemer gänzlich die Position des Rechtsphilosophen Gustav Radbruch und dessen Hoffnung aufgegeben hat, dereinst an die Stelle des Strafrechts ein „Besserungs- und Bewährungsrecht“ zu setzen, „das besser als Strafrecht, das sowohl klüger wie menschlicher als das Strafrecht wäre.“

Der Autor hat damit leider die Chance vertan, seine Leser, die sicherlich einen für das soziale Klima in unserer Gesellschaft wichtigen Teil der Bevölkerung ausmachen, mehr für ein humaneres Sanktionsrecht einzunehmen, das möglichst ohne Strafe auskommt.

Dierk Helmken

Eva Schumann (Hrsg.), *Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit*, Göttingen (Wallstein Verlag) 2008, 375 S., 28,00 €

Im Rückblick beschreibt das von Konrad Adenauer oft zitierte Sprichwort, man könne „schmutziges Wasser nicht wegschütten, solange man kein sauberes“ habe, recht genau die beim Wiederaufbau der westdeutschen Justiz in der Nachkriegszeit verfolgte Personalpolitik. Auf dem Klappentext des hier vorzustellenden Bandes steht das Zitat sinnbildlich für die weitgehende Wiederverwendung von oftmals durch ihre Tätigkeit im ‘Dritten Reich’ politisch belasteten Richtern und Staatsanwälten in der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz. Oft genug waren wieder amtierende Justizjuristen mit der Verhandlung nationalsozialistischer Justizverbrechen oder der Aburteilung antisemitischer Straftaten befasst, andere fanden Aufnahme an den juristischen Fakultäten, wo sie als justiz-ideologisch eindeutig vorgeprägte Hochschullehrer nahezu ungehindert Einfluss auf die nachwachsende Juristengeneration nehmen konnten.

Die Autoren des aus dem Kontext einer Ringvorlesung an der Universität Göttingen (2006/07) entstandenen Sammelbandes arbeiten am Beispiel der Rechtswissenschaft und Justiz heraus, inwieweit die Jahre 1933 und 1945 in personeller, justizieller und wissenschaftlicher Hinsicht eine Zäsur bzw. eine Kontinuität bedeuteten.

Sie gehen u.a. der Frage der Fortdauer persönlicher Netzwerke der Kieler Schule nach, dem Weiterwirken juristischer Konzeptionen in der Nachkriegszeit und untersuchen, wie die im ‘Dritten Reich’ schon amtierende bzw. durch ihre Ausbildung geprägte Juristengeneration nach 1945 mit dem justiziellen Unrecht und mit der nationalsozialistischen Vergangenheit generell umging. Dabei liegt der Fokus eindeutig – wenn auch mit einigen Rückblenden – auf der Nachkriegszeit, aber auch auf den lokalen Gegebenheiten in der Universitätsstadt Göttingen.

Entsprechend dem Grundanliegen der Ringvorlesung, den Fokus nicht auf die NS-Zeit zu beschränken, sondern auch unterschiedliche Perspektiven des Rückblicks zu reflektieren, wird bereits im ersten Beitrag „Die NS-Zeit und wir“ von Joachim Rückert (S. 11 ff.) die Darstellung der gesellschaftlichen Alternativenkonzepte der Widerstandsbewegung um den Kreisauer Kreis mit der Diskussion über die Instrumentalisierung des Widerstandes in der west- und ostdeutschen Geschichtsschrei-

bung verbunden. Gleich mehrere Autoren befassen sich mit der Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Ralf Frassek (S. 45 ff.) geht auf die Wirkung der Göttinger Neuhegelianer Karl August Eckhardt, Karl Larenz und der Kieler Schule auf die nationalsozialistischen Bestrebungen um eine juristische Studienreform ein, die vor allem die Heranbildung eines neuen Juristentyps, den des im nationalsozialistischen Sinne weltanschaulich geprägten „Rechtswahrers“ zum Ziel hatte (S. 52). Hierbei geht Frassek insbesondere auf die Lebensgeschichte des Zivilrechtlers Karl Larenz ein, einem der wichtigsten Theoretiker des Zivilrechts im ‘Dritten Reich’ und Anhänger der Kieler Schule. Seit 1933 war Larenz darum bemüht, seine Schriften nach den Prinzipien der nationalsozialistischen Rechtsauffassung auszurichten. Bereits 1950 konnte Larenz sein Lehramt zunächst in Kiel und ab 1960 in München wieder ausüben (S. 63). Insbesondere mit seinen Lehrbüchern zum Schuldrecht und zum Allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts hat Larenz die Rechtswissenschaft in der Bundesrepublik nachhaltig beeinflusst. Mit personellen Kontinuitäten wie dieser gingen auch inhaltliche Kontinuitäten einher. Gegen Ende seines Beitrags stellt Frassek für das Privatrecht fest, dass auch nach 1945 dem BGB fremde, ‘gemeinschaftsorientierte’ Privatrechtskonzeptionen in neuem Gewand fortleben konnten. Das neu geschaffene Grundgesetz oder das „eine Renaissance erlebende Naturrecht“ konnten dabei durchaus als „Anknüpfungspunkte für Lehren, die dem Prinzip der Privatautonomie zuwiderlaufen“, dienen (S. 62).

Eva Schumann beleuchtet in ihrem Beitrag die Personalpolitik der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Göttingen in der Zeit von 1933 bis 1955 (S. 65 ff.). Dabei arbeitet sie drei Zäsuren heraus: 1935, 1945 und 1955, wobei die erste Zäsur die von jungen Rechtsrenewerern getragene, dem Nationalsozialismus angepasste Lehre mit sich brachte. Die zweite Zäsur um 1945 war geprägt von einem Wechsel des Lehrkörpers, wobei auch einige der nach 1933 aus Deutschland vertriebenen Professoren wieder in die Göttinger Ordinarie einzogen. Die dritte Zäsur um 1954/55 brachte eine gewisse Renazifizierung des Lehrkörpers, insbesondere aus dem Kreis der Kieler Schule, mit sich.

Bis Mitte der 1950er Jahre gelang es Wilhelm Ebel, dem ebenfalls belasteten Öffentlichrechtler Georg Erler und mehreren Professoren der ehemaligen Kieler Schule wieder an der Fakultät Fuß zu fassen (S. 82). Für das Land Niedersachsen war die Entscheidung ei-

ner Fakultät zur Besetzung eines Lehrstuhls immer auch von finanzieller Tragweite. Wurde ein nicht zur Wiederverwendung im Wartestand befindlicher Hochschullehrer berufen, musste das Land die Bezüge des berufenen Professors und das Wartegeld des nicht berücksichtigten Hochschullehrers auf Wiederverwendung tragen (S. 113). Entsprechend wurde versucht, auf die Entscheidung der Fakultäten Einfluss zu nehmen. Es war nicht zuletzt der 1952 auf Druck des niedersächsischen Kultusministers ergangene Lehrauftrag an den vom Dekanat noch 1949 als politisch untragbar eingestuften Wilhelm Ebel, der Hans Thieme dazu veranlasste, zum Sommersemester 1953 den Ruf nach Freiburg anzunehmen (S. 119). Auch Ludwig Raiser und Werner Flume verließen die Göttinger Fakultät. Bis auf Gerhard Leibholz hatten alle politisch unbelasteten Ordinarien die Hochschule entweder verlassen oder waren bereits emeritiert (S. 121). Schließlich gehörte die Hälfte der nicht als entlastet eingestuften Professoren der Georgia Augusta Universität der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an (S. 112).

In den nachfolgenden drei Beiträgen stellen Joachim Perels, Helmut Kramer und Peter Derleder die zwölf Jahre des 'Dritten Reiches' in einen größeren historischen Kontext, um so Kontinuitäten und Diskontinuitäten besser herauszuarbeiten. Perels (S. 123 ff.) widmet sich in seinem Beitrag der Entwicklung der Rechtslehre vor und nach 1945. Im Mittelpunkt seiner Betrachtung steht die Staatsrechtslehre der NS-Zeit und die Auseinandersetzung mit Carl Schmitts Lehre vom konkreten Ordnungsdenken. Für die Zeit nach 1945 geht Perels auf die Frage nach dem Untergang des Deutschen Reiches als Völkerrechtssubjekt und Staat am 8. Mai 1945 ein. In seinem Beitrag über das juristische Denken als „Legitimationsfassade zur Errichtung und Stabilisierung autoritärer Systeme“ befasst sich Helmut Kramer (S. 141 ff.) mit der Rolle der Justiz als Vollstrecker des Maßnahmenstaates, in dem unter Zuhilfenahme der ergebnisorientierten juristischen Methodik konkrete Entscheidungen nach den nationalsozialistischen Vorstellungen ausgerichtet wurden (S. 155 ff.). Dass sich das Phänomen der Strapazierung juristischer Methoden und die „unbegrenzte Auslegung“ bei der Anwendung des Rechts durch die Juristen keineswegs auf die NS-Zeit beschränkt, macht Kramer anhand von Beispielen aus den 1920er und 1950er Jahren deutlich.

Peter Derleder (S. 165 ff.) verfolgt die Entwicklung des Familienrechts von der NS-Zeit bis zur Gegenwart, als dessen bestimmendes

Merkmal er die Abkehr vom patriarchalisch geprägten Familienmodell des 19. Jahrhunderts erkennt. Dieses in der Zeit des Nationalsozialismus und noch in der frühen Nachkriegszeit dominierende Modell wurde erst schrittweise und nach langem Kampf durch eine verfassungsrechtlich gebotene, von der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmte Familienform abgelöst. Abschließend gibt Derleder zu bedenken, dass auch heute, nach der Sicherstellung der Gleichberechtigung der Geschlechter auf normativer Seite, eine rechtstatsächliche Ungleichbehandlung im Arbeitsleben in den Bereichen Beförderung, Lohn und Gehalt existiert. Die Bundesrepublik Deutschland, so Derleder, weise in diesem Bereich „sogar einen besonderen Rückstand im Vergleich zu anderen westlichen Ländern“ auf (S. 187).

Klaus-Detlev Godau-Schüttke (S. 189 ff.) illustriert am Beispiel der drei Bundesrichter Thomas Dehler, Hermann Weinkauff und Willi Geiger, wie persönliche Verbindungen über die Zäsuren der deutschen Geschichte hinauswirkten. Am Beispiel des Bundesgerichtshofes untersucht er die Frage der Entnazifizierung der Justiz in der Zeit des Wiederaufbaus in der Bundesrepublik nach 1945. Beim Aufbau des Bundesgerichtshofes, so Godau-Schüttke, sei vielfach auf NS-belastete Richter zurückgegriffen worden (S. 212).

Dass personelle Kontinuitäten die Justiz in einem nicht unwesentlichen Maße bestimmten, belegt auch der Beitrag von Volker Friedrich Drecktrah (S. 271 ff.) über „Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Justiz in Niedersachsen“. Am Beispiel der Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg stellt er dar, wie die Umsetzung des „Huckepack-Verfahrens“, das für jeden unbelasteten Richter die Wiedereinstellung eines belasteten Richters gestattete, aufgrund des Mangels an unbelasteten Richtern scheiterte. Nur auf der Ebene der Gerichtspräsidenten und Behördenleiter sieht Drecktrah tatsächliche Zäsuren. Auf allen anderen Ebenen wurde der Wiederaufbau der Justiz auch mit belasteten Richtern geleistet. Bernhard Diestelkamp brachte die Problematik auf den Begriff: „Eine Vielzahl belasteter Richter hätte 'nicht auf die Richter-, sondern auf die Anklagebank gehört.'“ Obwohl deutlich von einer Renazifizierung der Justiz gesprochen werden könne, so stellt Drecktrah abschließend fest, habe sich dies äußerlich nicht in nationalsozialistischen Handlungen offenbart (S. 298). In diesem Phänomen sieht der Autor jedoch durchaus kein entlastendes Moment zugunsten der Justiz, vielmehr weist er auf das grundsätzliche Problem der „Verfügbarkeit der Juristen“

hin, die auch in der Gegenwart noch nicht überwunden ist (S. 299).

Die Auseinandersetzung um den Regisseur Veit Harlan in den 1950er Jahren gilt als eines der frühen Beispiele des öffentlichen studentischen Protests gegen die Spätfolgen des Nationalsozialismus. Thomas Henne (S. 213 ff.) schildert die Auseinandersetzung in Göttingen und zeichnet den langwierigen Rechtsstreit um die Boykottaufrufe des Hamburger Publizisten Erich Lüth gegen die Aufführung der Filme von Harlan. Kritisch geht der Autor insbesondere mit der Dämonisierung des Films „Jud Süß“ ins Gericht, die noch über 60 Jahre nach seiner Entstehung dessen Historisierung verhindere (S. 231).

Ingo Müller (S. 233 ff.) vergleicht den strafrechtlichen Umgang mit der NS-Judikatur und der DDR-Justiz vor deutschen Gerichten. Dabei räumt Müller ein, dass die von ehemaligen DDR-Richtern begangenen Rechtsbeugungsdelikte anders als die von ehemaligen NS-Richtern strafrechtlich verfolgt worden seien. Doch könne man nicht erwarten, so Müller, „dass DDR-Richter so schamlos begünstigt werden wie die Nazi-Richter vor fünfzig Jahren“ (S. 245). Daher seien auch die Vorwürfe unzutreffend, das Trauerspiel der 1950er Jahre habe sich in den Neunzigern wiederholt (Rudolf Wassermann), oder gar, die Justiz sei mit den Richtern des Arbeiter- und Bauernstaates glimpflicher umgegangen als mit den Nazi-Richtern (Günter Spendel). Schließlich seien 27 Verurteilungen erheblich mehr als keine einzige. Dass das Verdammungsurteil über die NS-Justiz für die Verfolgung der Nazi-Blutrichter vierzig Jahre zu spät kam, sei zwar bedauerlich, doch sei es für richtige Einsichten nie zu spät. Mit dem Reinwarth-Urteil habe der Bundesgerichtshof das „düsterste Kapitel deutscher Justizgeschichte endlich abgeschlossen“ (S. 245).

Der Göttinger Zeithistoriker Bernd Weisbrod (S. 247 ff.) untersucht die Mechanismen und Konflikte bei der Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts durch Justiz und Medien. Weisbrod beklagt das abnehmende Interesse der deutschen Öffentlichkeit an den Strafverfahren gegen NS-Straftäter. Zugleich bemerkt er eine Wandlung der Funktion der Zeugen, vom juristischen Beweismittel zum Träger einer universalen Opfer-Erzählung (S. 268).

Die letzten beiden Beiträge des Bandes sind zwei bedeutenden Repräsentanten der Staatsrechtswissenschaft bzw. der Verfassungsgeschichtsschreibung gewidmet, deren Leben und Werk zugleich stellvertretend steht für die unterschiedlichen Lebenswege von Juristen in der NS-Zeit und in der Nachkriegszeit.

Werner Heun (S. 301 ff.) widmet sich Gerhard Leibholz, dem von den Nationalsozialisten verfolgten Rechtsgelehrten, der mit Dietrich Bonhoeffers Zwillingsschwester Sabine verheiratet war und zum Freundeskreis des später vom NS-Regime ermordeten Hans von Dohnanyi gehörte. Aus der Emigration zurückgekehrt, wurde Leibholz 1951 zum Richter im Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts gewählt und zweimal (1956 und 1963) wiedergewählt. Ende 1971 schied Leibholz nach zwanzig Jahren aus dem Gericht aus (S. 307). Werner Heun befasst sich in seinem Beitrag vor allem mit dem Werk von Gerhard Leibholz nach 1945 und der von ihm geprägten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Ewald Grothe (S. 327 ff.) geht in seinem Beitrag über den Verfassungshistoriker Ernst Rudolf Huber der Frage nach, wie die deutsche Fachöffentlichkeit und die politische Öffentlichkeit nach 1945 mit dem Werk eines Mannes umgingen, der sich und seine Arbeit zuvor in den Dienst der nationalsozialistischen Bewegung gestellt hat. Im 'Dritten Reich' hatte sich Huber beim Aufbau der sogenannten Kieler Schule engagiert, in der sich jüngere Hochschullehrer sammelten, die „das Recht im nationalsozialistischen Sinn umgestalten wollten“ (S. 330). In den 1950er Jahren war das Urteil über Huber überschattet von seinen wissenschaftlichen Schriften vor 1945 (S. 343). Der Nationalökonom Constantin von Dietze protestierte 1953 gegen die Berufung von Huber, da dessen Veröffentlichungen „fördernd und geradezu richtungsweisend für die Pervertierung des Rechtes im nationalsozialistischen Regime gewirkt“ hätten (S. 340). Aber je mehr Zeit verging, desto wahrscheinlicher wurde Hubers Rückkehr ins akademische Lehramt (S. 343). Nun wurde Huber zum Gegenstand der DDR-Westpropaganda, mit Hilfe derer der SED-Staat bemüht war, die Bundesrepublik durch das Aufdecken der NS-Belastung von Personen des öffentlichen Lebens politisch zu diskreditieren (S. 345). In den Publikationen von Wolfgang Koppel (1959) und Rolf Seeliger (1968) wurde Huber schließlich zum Gegenstand des politischen Protests der westdeutschen Studentenbewegung (S. 346).

Zu Recht wird in dem Sammelband durchgehend die Problematik der politischen Systemabhängigkeit der Justiz betont und die Bereitschaft von Vertretern der Rechtswissenschaften und der Jurisprudenz, sich den herrschenden politischen Verhältnissen anzupassen. Dass dies vor anderen Vorzeichen ebenfalls zu einer raschen Anpassung an die geänderten politischen Verhältnisse führen kann, wird insbesondere im Beitrag von Volker

Drecktrah deutlich (S. 298 f.). Der Fokus auf Göttingen mag zunächst als Schwachpunkt des Bandes erscheinen, doch gelingt es den Autoren, durch das Aufzeigen zahlreicher Querverbindungen durchaus ein größeres Bild der deutschen Verhältnisse zu zeichnen. Viele der Texte beruhen auf zum Teil bisher unzugänglichem Archivmaterial. So stützt sich beispielsweise Eva Schumann auf bisher nur wenig beachtete Unterlagen des Bundesarchivs in Berlin und eröffnet dem Leser ein vielschichtiges Bild über die Personalpolitik der Jahre 1933 bis 1955. Obschon viele der behandelten Themen bereits an anderer Stelle angesprochen worden sind, stößt der Leser hier auf viel Neues und Wissenswertes. Sehr hilfreich ist das Personen- und Sachregister, doch wäre ein zentrales Literaturverzeichnis durchaus hilfreich gewesen. Zudem hätten stringenter Strukturierungs- und Gestaltungsvorgaben der Redaktion dem Band zu einem geschlossenen Gesamteindruck verhelfen können. Dennoch legt die Herausgeberin mit dieser Publikation eine vielschichtige, breit gefächerte und durchaus lesenswerte Sammlung zum Thema vor.

Stephan Alexander Glienke

Wolfgang Abendroth, Gesammelte Schriften Band 2. 1949-1955, hrsgg. und eingeleitet von Michael Buckmüller/Joachim Perels/Uli Schöler, Hannover (Offizin-Verlag) 2008, 610 S., 24,80 €

Mit dem zweiten Teil der Gesammelten Schriften des Marburger Juristen und Politologen Wolfgang Abendroth liegen nun diejenigen Beiträge aus der Zeit von 1949-1955 in einem Sammelband vor, die eine Interpretation des Grundgesetzes als Klassenkompromiss zwischen bürgerlicher Klasse und ArbeiterInnenbewegung vornehmen (für Band 1, 1926-1949 siehe die Rezension von Derleder in KJ 1/2007). Dazu zählen Abendroths Artikel für wissenschaftliche und politische Zeitschriften genauso wie der klassische Aufsatz „Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“, den er für die Staatsrechtslehrertagung 1953 vorbereitet hatte (und der schließlich von den konservativen Staatsrechtlern vom Vortrag zum Diskussionsbeitrag abgewertet wurde). Hier finden sich Interpretationslinien für eine progressive Verfassungspolitik, die den rechts- und politikwissenschaftlichen Diskurs der Nachkriegszeit maßgeblich mitgeprägt haben.

Abendroths Ausgangspunkt ist die Annahme, dass das Grundgesetz eine antagonistische Klassengesellschaft „verfasst“, in der bürgerliche Klasse und organisierte ArbeiterInnenbewegung miteinander ringen. Das Grundgesetz stellt diese Auseinandersetzung auf Dauer und macht Zugeständnisse an die Forderungen der ArbeiterInnen. Der „soziale und demokratische Rechtsstaat“ zielt auf mehr als die Kombination von demokratischem Staat und kapitalistischer Wirtschaftsordnung; vielmehr enthält die Verfassung mit dem Sozialstaatsprinzip eine immanente Kritik an ungerechten ökonomischen Verhältnissen. Das Demokratieprinzip ist darüber hinaus so gefasst, dass es offen für eine gesellschaftliche Demokratisierung ist, die auch in Wirtschaft, Familie oder Bildungsinstitutionen einen „Prozess der Umwandlung aus einem System der Herrschaftsformen (...) zu einem System der Selbstverwaltung der Gesellschaft“ erforderlich macht („Die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts als Voraussetzung einer demokratischen Staatsordnung“, S. 360). Interessanterweise finden sich in der Abendrothschen Interpretationslinie schon Überlegungen, die in zeitgenössischen Diskussionen unter dem Stichwort „hybride Konstitutionalisierung“ wieder auftauchen: Dem Kreislauf der Herrschaftssicherung, der Verselbständigung von Bürokratie und Rechtsapparaten steht ein radikaldemokratischer Gegenkreislauf gegenüber, den Gewerkschaften und demokratische Massenparteien der ArbeiterInnenbewegung tragen. Sie verhindern den Rückfall in den Faschismus und sind der Garant dafür, dass demokratische Handlungsweisen die gesamte Gesellschaft durchdringen.

Besonders deutlich tritt dabei die Rolle gewerkschaftlich-politischer Streikaktivitäten hervor (z.B. in „Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Streikrechts“ oder „Der Kampf um das Streikrecht“). Hier ergreift Abendroth für eine grundsätzliche Offenheit des Grundgesetzes gegenüber politischen Streikaktivitäten der Gewerkschaften, auch jenseits der Tarifautonomie Partei. Der Kampf um ein solches politisches Streikrecht erscheint ihm als „Kampf um die Demokratie“, als „demokratisches Integrationsprinzip“ („Streik und Verfassungsrecht in der modernen Demokratie“, S. 378). Denn während die bürgerliche Klasse über Medien und Machtmittel verfügt, um öffentlichen Druck für ihre Anliegen zu entfalten, benötigen die Subalternen eigene Handlungsformen, um ihre Interessen machtvoll zu artikulieren. Das Recht auf politischen Streik erhebt Abendroth zur notwendigen Bedingung für eine

funktionierende Demokratie, da die Subalternen auf diesem Wege der Einflussnahme mächtiger Interessengruppen auf die staatliche Politik und bürokratischen Verselbstständigungstendenzen entgegenwirken können. Die Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung verfolgt er auch in historischer Perspektive; eine „kleine“ Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung („Die deutschen Gewerkschaften. Weg demokratischer Integration“) gibt einen Vorgeschmack auf seine ausführlichen Studien zur Geschichte der ArbeiterInnenbewegung, die er in den 1960er Jahren erarbeitet.

An Abendroths Beiträgen zum Streikrecht und zur gesellschaftlichen Demokratie sind wenigstens zwei Aspekte bemerkenswert: einerseits ein starker Optimismus, dass demokratische Massenparteien und Gewerkschaften tatsächlich einen herrschaftskritischen Gegenkreislauf in Gang setzen können und stets zu autonomem Klassenhandeln bereit sind. Sicherlich war in der Nachkriegsphase der Niedergang traditioneller Klassenmacht der ArbeiterInnenbewegung noch nicht abzusehen, aber für Aktualisierungsbestrebungen der Abendrothschen Überlegungen stellt sich zumindest die Frage: Wie ist damit umzugehen, dass eine solche „hybride Konstitutionalisierung“ auch Akteure benötigt, die sie tragen und sich den Integrationsleistungen des Korporatismus und des politischen Systems der Volksparteien nicht komplett ausliefern? Andererseits erhält die Figur des politischen Streiks, die Abendroth in seinen Beiträgen ausarbeitet, einen hohen Aktualitätswert, da sie demokratische Handlungsformen jenseits offizieller Staats- und Verbandpolitik profiliert. Angesichts einer zunehmenden Verselbstständigung der politischen Klasse, einer Expertokratisierung des politischen Prozesses und einer weit verbreiteten Skepsis gegenüber etablierten Repräsentationsmustern erinnern Abendroths Beiträge daran, dass politische Streikaktivitäten und eine rechtspolitische Auseinandersetzung um ihre Legalität durchaus dazu dienen könnten, einen Gegenkreislauf gesellschaftlicher Demokratie einzuleiten.

Über die Verfassungsfrage hinaus nimmt die Neugründung der politischen Wissenschaft in der Phase von 1949-1955 einen großen Raum ein. Abendroth ist erst als Professor in Wilhelmshaven und ab 1950 in Marburg aktiv in die programmatischen und organisatorischen Gründungsdiskussionen der Politikwissenschaft involviert. „Die Aufgabe der Wissenschaft von der Politik im heutigen Deutschland“, „Grundlinien und Ziele wissenschaftlicher Politik“, „Das Problem der politischen

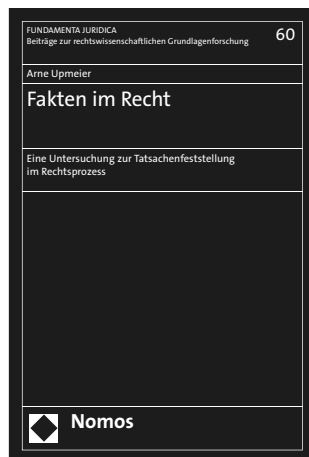
Wissenschaft“ – Abendroth legt eine ganze Reihe an Vorschlägen zu den Konturen der für die BRD neuen wissenschaftlichen Disziplin vor. Für Abendroth ist die Politikwissenschaft maßgeblich eine Disziplin, die analysiert, wie sich soziale Konflikte in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ausdrücken und welche Institutionalisierungsformen zu beobachten sind. Indem die politische Wissenschaft diese Konfliktkonstellationen offen legt, trägt sie zu Aufklärung und Demokratisierung bei. Als Demokratiewissenschaft beschäftigt sich die Politikwissenschaft mit dem „Hauptproblem (...) ob, inwieweit und auf welche Weise Demokratie in den komplizierten Verhältnissen des sozialen Verwaltungsstaates, in der industriellen Massengesellschaft möglich ist“ („Grundlinien und Ziele wissenschaftlicher Politik“, S.281). Dabei greift sie als „Integrationswissenschaft“ auf Erkenntnisse der Soziologie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Geschichtswissenschaft zurück und bezieht sie auf gesellschaftliche Konfliktlagen. Abendroth sieht in der politikwissenschaftlichen Disziplin ein alternatives Programm zur „Verdrängung der politischen Fragestellung“ aus dem wissenschaftlichen Betrieb herannahen, die bisher die obrigkeitstaatliche Tradition in Deutschland geprägt hatte (ebd., S. 280). Gleichzeitig ist er sich der Gefahr bewusst, dass sich ein positivistisches Selbstverständnis der Politikwissenschaft herausbilden könnte. Ein solches Selbstverständnis ist für ihn ein Indiz für autoritäre politische Verhältnisse, die ihre stets umkämpften Wurzeln zu verhüllen suchen. Die „Auflösung der politischen Wissenschaft in einem nur für einen engeren Zirkel außerhalb der Öffentlichkeit zusammenstellbaren Raum von Teilprojekten, von Einzeldisziplinen“ avanciert zu einer „Funktionsbedingung des nichtdemokratischen Staates“ (ebd., S. 285). Beim Blick auf die unterschiedlichen Beiträge Abendroths wird deutlich, dass hier Impulse für eine längst überfällige Re-Orientierung der deutschen Politikwissenschaft vorliegen, die sich aktuell zunehmend als Spezialdisziplin begreift und (wieder) dazu neigt die „politische Fragestellung“ zu verdrängen. Zu fragen wäre auch, ob diese Entwicklung – ganz im Abendrothschen Sinne – nicht nur ein fachspezifisches Problem darstellt, sondern mit einer allgemeinen „postdemokratischen“ Transformation des Staates zusammenhängt (siehe dazu Colin Crouch, Postdemokratie, Frankfurt a. M. 2008). Dies sind Fragen, für deren Beantwortung heutige Forschungsprojekte mit Abendroth über Abendroth hinauszugehen hätten.

Ob Verfassungspolitik, Demokratisierung oder Gewerkschaftsforschung: Trotz veränderter gesellschaftlicher Umstände besteht massiver Aktualisierungsbedarf der Abendrothschen Überlegungen. Sie können zu einer ganzen Reihe an aktuellen Diskussionen einen eigenen Beitrag leisten, der weit über die Interpretation des Grundgesetzes als Klassenkompromiss hinausgeht. Es ist das Verdienst der Herausgeber, mit einer konzisen Einlei-

tung und einer Aufbereitung des Materials dazu beizutragen, dass dieser Fundus an Analysen in komprimierter Form vorliegt. Freilich ist es nun an der heutigen Generation von kritischen JuristInnen, Sozial- und PolitikwissenschaftlerInnen sich der Aktualisierungsherausforderung zu stellen.

Kolja Möller

Wahrheit als Rechtsproblem



Fakten im Recht

Eine Untersuchung zur Tatsachenfeststellung im Rechtsprozess

Von Dr. Arne Upmeyer

2010, 181 S., brosch., 47,- €

ISBN 978-3-8329-5573-1

(Fundamenta Juridica, Bd. 60)

Wie ist die Verbindung zwischen einem „Geschehen“ in der Welt und dessen Beschreibung im Tatbestandteil eines gerichtlichen Urteils zu denken? Wieso sind die festgestellten Tatsachen „wahr“, obwohl deren Ermittlung im Prozess keinen wissenschaftlichen Standards genügt? Klassische Fragen des Prozessrechts finden eine Antwort in der neueren Philosophie.



Nomos

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de